

## **Ituma Personalvorsorgestiftung**

# **Reglement zum Vorsorgekapital und zur Bildung von technischen Rückstellungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement bestimmt die Vorsorgekapitalien und die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die der Stiftungsrat gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement festgelegt.

### **Art. 2 Vorsorgekapitalien**

Das Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten entspricht der Summe der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, die gemäss Artikel 15, 17 und 18 FZG ermittelt wird.

Das Vorsorgekapital für die RentenbezügerInnen entspricht dem zur Finanzierung der Leistungen notwendigen Deckungskapital (Barwert der Leistungen).

### **Art. 3 Allgemeine Feststellungen zu den technischen Rückstellungen**

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet der Stiftungsrat. Er stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge beschrieben, berechnet und überprüft.

Die Rückstellung ist entweder als fester Sollwert definiert oder sie kann sich innerhalb einer Bandbreite, die durch einen Mindestbetrag und einen Maximalbetrag festgelegt wird, bewegen.

### **Art. 4 Versicherungstechnische Grundlagen**

Der Stiftungsrat legt die technischen Grundlagen aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge fest. Die verwendeten Grundlagen sind im Anhang zu diesem Reglement ausgewiesen.

### **Art. 5 Technischer Zinssatz**

Der technische Zinssatz wird vom Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt und im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

## **Art. 6 Arten von Rückstellungen**

In der Pensionskasse bestehen folgende technische Rückstellungen:

- a) Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle
- b) Risikoschwankungsreserve (Rückstellung für Leistungen bei Tod und Invalidität vor dem Rentenalter)
- c) Rückstellung für Pensionierungsverluste
- d) Fonds für AHV-Überbrückungsrenten

## **Art. 7 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle**

Mit der Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle sollen die Kosten bei Fällen von Invalidität gedeckt werden, die am Bilanzstichtag schon eingetreten sind, die man aber entweder noch nicht definitiv verarbeitet hat oder die bis dahin unbekannt sind (Rückstellung für eingetretene aber noch nicht bilanzierte Risikofälle).

Die Berechnung des Sollwertes erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge, beträgt aber mindestens 1.7 Mio. Franken.

## **Art. 8 Risikoschwankungsreserve**

Die Risikoschwankungsreserve dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf.

Der Risikoschwankungsreserve werden die Risikobeiträge zugewiesen und es werden ihr im Schadenfall die Risikosummen belastet.

Als **Mindestbetrag** der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der zusammen mit den Risikobeiträgen über einen Zeitraum von drei Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% theoretisch ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.

Als **Maximalbetrag** der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der zusammen mit den Risikobeiträgen über einen Zeitraum von drei Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.9% ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.

Die Berechnung des Mindestbetrages und des Maximalbetrages erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge. In der Regel (insbesondere, falls keine erhebliche Veränderung des Versichertenbestandes erfolgt ist) kann dabei auf das letzte versicherungstechnische Gutachten abgestellt werden.

## **Art. 9 Rückstellung für Pensionierungsverluste**

Diese Rückstellung dient dazu, Verluste bei Alterpensionierungen infolge eines zu hohen Umwandlungssatzes auszugleichen.

Der Sollbetrag entspricht einem Prozentsatz der Summe der per Stichtag erworbenen Altersguthaben aller aktiven Versicherten und ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

## **Art. 10. Fonds für AHV-Überbrückungsrenten**

Gemäss Art. 20 Abs. 4 des Pensionskassenreglements besteht ein Fonds für Überbrückungsrenten. Dieser Fonds dient der teilweisen Finanzierung der AHV-Ersatzrente. Die Höhe der Finanzierung an die AHV-Ersatzrente beträgt 50% der bezogenen AHV-Ersatzrente, sofern der Versicherte bei Vollendung des 62. Lebensjahres ununterbrochen mindestens 10 volle Beitragsjahre aufweist; liegt die Beitragsdauer unter 10 Jahren besteht kein Finanzierungsanspruch aus dem Fonds.

Der Beitrag der Arbeitgeber zur Äufnung des Fonds entfällt ab dem 1.1.2022. Der Fonds kann gemäss Stiftungsratsbeschluss aus den freien Mitteln der Kasse geäufnet werden.

Fällt das Fonds-Vermögen unter 0.6 Mio. Franken muss der Stiftungsrat den Prozentsatz von 50% senken.

## **Art. 11 Inkrafttreten, Reglementsänderungen**

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 21.10.2021 beschlossen und tritt mit Stichtag 31.12.2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 31.12.2016.

Reglementsänderungen erfolgen durch den Stiftungsrat und sind jederzeit möglich.

**Anhang gültig ab 31.12.2021  
zum Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen**

Die ab dem 31.12.2021 festgelegten Grundlagen, Summen und Ansätze sind die folgenden:

**Zu Art. 4      Versicherungstechnische Grundlagen**

Die technischen Grundlagen sind die VZ 2015 Generationentafeln.

**Zu Art. 5      Technischer Zinssatz**

Der technische Zinssatz beträgt 1.0%.

**Zu Art. 9      Rückstellung für Pensionierungsverluste**

Der Prozentsatz beträgt per 31.12.2021 7.0% und wird für jedes weitere Kalenderjahr um 0.5%-Punkte erhöht.

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Reglements zur Bildung von technischen Rückstellungen

Die Anpassung gültig ab 31.12.2021 wurde vom Stiftungsrat am 21.10.2021 genehmigt